VERORDNUNG (EG) Nr. 687/2002 DER KOMMISSION
vom 22. April 2002
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 578/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2002

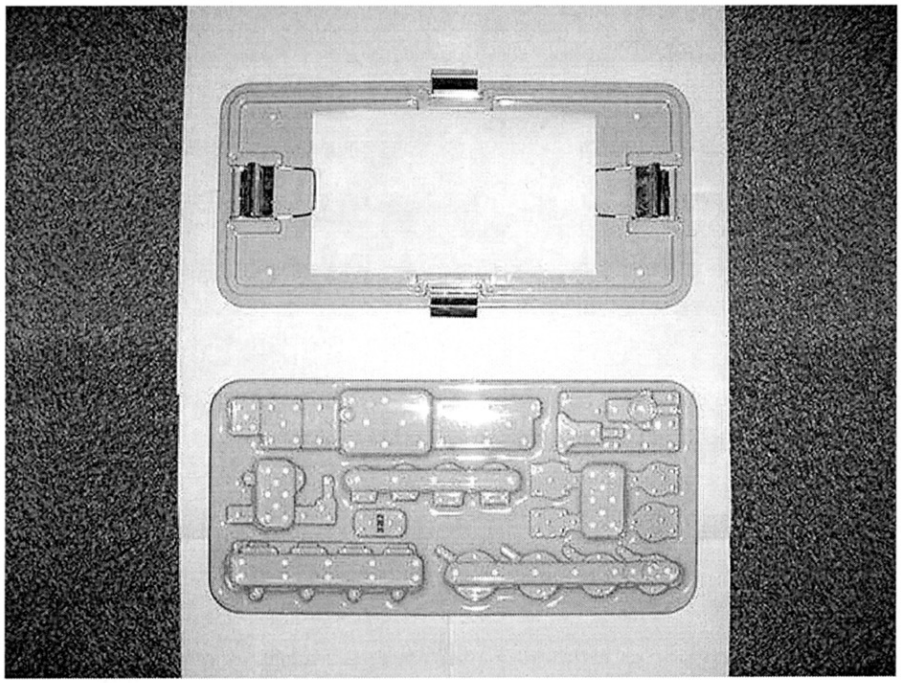
Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 97 vom 13.4.2002, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Erzeugnis (mit den Abmessungen L × B × H = 52,5 × 25 × 4,5 cm), seiner Beschaffenheit nach zur Aufbewahrung von chirurgischen Instrumenten bestimmt, bestehend aus zwei getrennten Teilen aus geformten und perforiertem Kunststoff Die zwei Teile sind übereinander angeordnet und werden durch Klemmen aus Metall an jeder Seite zusammengehalten. Der obere Teil hat zwei Griffe aus Metall Der untere Teil enthält besonders geformte Fächer zur Aufnahme der Instrumente. Das Erzeugnis wird ohne die chirurgischen Instrumente gestellt Siehe Foto A (*)	3926 90 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 99 Das Erzeugnis kann nicht als Zubehör zu einem chirurgischen Instrument, Apparat oder Gerät des KN-Codes 9018 angesehen werden
2. Ein tragbares Satellitennavigationsgerät (Handheld-GPS) (mit den Abmessungen H × B × T = 8 × 17,3 × 6,5 cm), mit einer 16-Farben-LCD-Anzeige (mit einer Diagonale des Bildschirms von ca. 10,4 cm) und mehreren Kontrollknöpfen. Das Gerät verfügt über einen Empfänger mit 12 parallelen Kanälen, mit dessen Hilfe eine Position ohne Unterbrechung verfolgt und 12 Satelliten zur Berechnung und Aktualisierung der Positionen verwendet werden können. Außerdem verfügt es über eine abnehmbare Antenne und wird entweder mit Batterien oder einem 10-bis-35V-Gleichstrom-Adapter betrieben Das Gerät wird mit dem folgenden Zubehör geliefert: einer Steuerhornhalterung, einer flachen Außenantenne, einem Adapter zum Anschluss an einen Zigarettenanzünder, einem Kabel zur Aktualisierung der Daten, einem Handbuch und einer Tragetasche Siehe Foto B (*)	8526 91 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8526, 8526 91 und 8526 91 90 Das Gerät erfüllt nicht die Bedingungen des Titels II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur, da es nicht zum Einbau in ein ziviles Luftfahrzeug vorgesehen ist
3. Eine Ware bestehend aus einem Trittbrett aus Aluminium mit einem kleinen Hinterrad und einer verstellbaren und zu verriegelnden Lenksäule vorne. Die Lenksäule ist unten mit einem kleinen Rad und oben mit einem Lenker versehen Die Ware ist geeignet, an der Verbindung zwischen der Lenksäule und dem Trittbrett zusammengeklappt zu werden Die Ware ist zum Fortbewegen sowohl durch Kinder als auch Erwachsene geeignet Siehe Foto C (*)	9501 00 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 1 zu Abschnitt XVII und dem Wortlaut der KN-Codes 9501 und 9501 00 90 Die Ware wird als Spielfahrzeug, das zum Fortbewegen durch Kinder geeignet ist, angesehen, selbst wenn es von Erwachsenen verwendet werden kann Der Wortlauf der Position 9501 schließt den Gebrauch der Ware durch Erwachsene nicht aus
4. Ein nicht zusammengebautes Modell (1:200) eines Flugzeugs des Typs Boeing™ 767-300ER aus Kunststoff mit den Ausmaßen (L × B × H) 27 × 24,5 × 8 cm. Das Modell besteht aus den folgenden Einzelteilen: — einem Flugzeugrumpf, — zwei Tragflügeln mit jeweils einem Triebwerk, — einem Heck, — einer Seitenflosse, — einem Ständer, — einem Sockel Sowohl auf dem Sockel als auch auf beiden Seiten des Rumpfes steht der Name einer Fluggesellschaft. Auf der Seitenflosse, den Triebwerken und dem Sockel steht das Logo einer Fluggesellschaft Siehe Foto D (*)	9503 20 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 20 und 9503 20 10 Bei der Ware handelt es sich um ein maßstabsgetreu verkleinertes Modell zur Unterhaltung

(*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.



A



B



C



D